

LEISTUNGSVERTRAG
Umweltfonds – Flughafen Wien AG
in der Fassung vom 10. Oktober 2007

abgeschlossen am unten angeführten Tag zwischen

Flughafen Wien AG
Postfach 1
A 1300 Wien-Flughafen

und

Umweltfonds-Fonds
zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung
der Region rund um den Flughafen Wien
Rathaus, Rathausplatz 9
2320 Schwechat

wie folgt:

I. Präambel

Im Rahmen des Mediationsverfahrens Flughafen Wien viemediation.at wurde die Einrichtung eines Umweltfonds und dessen Dotierung durch die Flughafen Wien AG (im Folgenden kurz FWAG genannt) beschlossen. Dieser Fonds wurde mit Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 29. November 2006, GZ IVW3-ST-1240801/003-2006 genehmigt.

II. Lärmkarten und Lärmzonen

1) Die FWAG verpflichtet sich, dem Vorstand des „Umweltfonds – Fonds zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Region rund um den Flughafen Wien“ (im Folgenden kurz Fonds genannt) jährlich, jeweils bis 28. Februar eines Jahres, Lärmkarten über das vergangene Jahr zu übermitteln.

In diesen Lärmkarten sind für den Tag die Lärmzonen 54dB – 57dB, 57dB – 60dB, 60dB – 63dB und 63dB – 66dB auszuweisen. Für die Nacht sind die Lärmzonen 45dB – 48dB, 48dB – 51dB, 51dB – 54dB, 54dB – 57dB, 57dB – 60dB, 60dB – 63dB und 63dB – 66dB auszuweisen.

2) Die Lärmkarten werden auf Basis des energieäquivalenten Dauerschallpegels für die sechs verkehrsreichsten Monate erstellt. Für die Berechnung der Lärmkarten werden die modellierten Flugspuren sowie die tatsächliche Anzahl der Flugbewegungen des jeweils vergangenen Jahres herangezogen.

Sollte es aufgrund technischer Neuerungen möglich sein, die Lärmkarten aufgrund der tatsächlich geflogenen Routen und der tatsächlich stattgefundenen Bewegungen zu berechnen und sich dabei herausstellen, dass dadurch das gesamte Fluggeschehen besser und mehr der Realität entsprechend abgebildet wird, werden die Berechnungen der Lärmzonen auf dieser Basis durchgeführt. Dazu bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses des Beirates. Sämtliche Berechnungen für die Dotierung des Fonds sowie auf die Verteilung der Mittel des Fonds für die vergangenen Jahre hat die Änderung der Berechnungsmethode jedoch keinen Einfluss. Die Plausibilität und Richtigkeit der Lärmkarten wird aufgrund der stationären Lärmmessstellen sowie mobiler Lärmmessstellen laufend überprüft.

3) Die FWAG wird dem Vorstand des Fonds, zusammen mit den Lärmkarten, getrennt nach Tag und Nacht (22:00 – 6:00), die jeweilige Anzahl der Meldefälle in den einzelnen Lärmzonen mitteilen. Die Anzahl der Meldefälle wird sowohl für die einzelnen Gemeinden als auch für die einzelnen Kastralgemeinden ausgewiesen.

4) Die Anzahl der Meldefälle in den einzelnen Lärmzonen wird jährlich aufgrund der Einwohnermeldedaten der einzelnen Gemeinden ermittelt. Die Einwohnermeldedaten werden von der Statistik Austria bekannt gegeben. Die von der Statistik Austria bekannt gegebene Anzahl der

Meldefälle ist Grundlage für die Berechnung der Dotierung des Fonds sowie für die Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden.

Personen, die auf Liegenschaften gemeldet sind, die nach dem 22.6.2005 in Bauland umgewidmet wurden, bleiben unberücksichtigt. Diese Liegenschaften sind von der Gemeinde der Statistik Austria mitzuteilen.

Es werden sowohl für das Referenzjahr 2004 als auch für das jeweils aktuelle Jahr die jeweils aktuellen Bevölkerungszahlen der Statistik Austria für die Ermittlung der Anzahl der Lärmbetroffenen verwendet.

5) Die Lärmkarten, getrennt nach Tag und Nacht (22:00 – 6:00), sowie die durch die FWAG ausgewiesene Personenanzahl in den einzelnen Lärmzonen sowie in den einzelnen Gemeinden, wird durch eine autorisierte Prüfstelle jährlich überprüft. Diese Prüfergebnisse werden nach deren Vorliegen, spätestens jedoch bis zum 31. Mai eines jeden Jahres an den Vorstand des Fonds übermittelt. Diese Überprüfung kann entfallen, wenn die Lärmkarten durch einen staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker erstellt und überprüft werden und die entsprechende Anzahl der Meldefälle, basierend auf den Angaben der Statistik Austria, im Auftrag der Flughafen Wien AG durch einen staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker ermittelt werden. Die Lärmkarten sowie die entsprechende Anzahl der Meldefälle ist sowohl der FWAG als auch an den Vorsitzenden des Fonds in Form eines Gutachtens zu übermitteln. Alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten sind durch die FWAG zu tragen.

III. Passagierzahlen

Die FWAG verpflichtet sich, dem Vorstand des Fonds jährlich bis zum 31. Jänner des jeweiligen Folgejahres mitzuteilen, wie viele Passagiere, einschließlich der Transferpassagiere, am Flughafen Wien im vergangenen Jahr angekommen und abgeflogen sind, wobei die Passagieranzahl getrennt für den Tag und für die Nacht (22:00 – 6:00) ausgewiesen wird.

IV. Berechnung und Dotierung

1) Die FWAG verpflichtet sich gemäß Abs.6 bis 8, beginnend mit dem Abschluss dieses Vertrages, einen Betrag von 20 Cent (in Worten: Zwanzig Cent) pro ankommenden und abfliegenden Passagier, einschließlich der Transferpassagiere, zu bezahlen.

Passagiere, die in der Nacht (22:00 – 6:00) ankommen bzw. abfliegen, werden mit dem Faktor Drei gewichtet (€ 0,60, in Worten: Sechzig Cent).Für das Jahr 2005 wird die Anzahl der Passagiere ab Abschluss dieses Vertrages bis zum 31.12.2005 herangezogen.

2) Die Vertragsteile vereinbaren, dass jeweils nach Ablauf von 5 Jahren und/oder bei einer Indexsteigerung von mehr als 10%, jeweils gerechnet ab 1. Juli 2005 bzw. ab dem Zeitpunkt einer Anpassung, der Betrag gemäß Abs.1 neu zu verhandeln und anzupassen ist. Bei der Neufestsetzung sind die Entwicklung der Ergebnisse vor Steuern (EGT) der FWAG und die Airporttarifentwicklung und -gestaltung zu berücksichtigen. Im Sinne des ersten Satzes wird für die Indexsteigerung der Statistik Austria verlaubliche monatliche Index der Verbraucherpreise 2000 herangezogen. Sollte dieser Index nicht mehr verlaublich werden, ist jener Index heranzuziehen der diesem Index am meisten entspricht. Ausgangsbasis ist die für den Monat, in dem dieser Vertrag abgeschlossen wird, errechnete Indexzahl.

3) Der gemäß Abs. 1 und 2 ermittelte Betrag erhöht bzw. reduziert sich entsprechend der Entwicklung der Lärmzonen bzw. der Anzahl der Betroffenen, wobei grundsätzlich einerseits die diesem Vertrag angeschlossenen Lärmzonen sowie die jeweils aktuellen Lärmzonen des vergangenen Jahres und sowohl für die Lärmzonen 2004 als auch für die aktuellen Lärmzonen, die jeweils von der Statistik Austria bekannt gegebene Anzahl der Meldetfälle herangezogen werden. Referenzjahr ist immer das Jahr 2004. Die jährliche Lärmbelastung wird in Lärmpunkten dargestellt.

4) Die Formel für die Ermittlung der Lärmpunkte (LP) lautet wie folgt:

$$LP \text{ GESAMT} = \{1 \times B \text{ TAG}[54-57] + 2 \times B \text{ TAG}[57-60] + 4 \times B \text{ TAG}[60-63] + 8 \times B \text{ TAG}[63-66] + \\ 1 \times B \text{ NACHT}[45-48] + 2 \times B \text{ NACHT}[48-51] + 4 \times B \text{ NACHT}[51-54] + 8 \times B \text{ NACHT}[54-57] + \\ 16 \times B \text{ NACHT}[57-60] + 32 \times B \text{ NACHT}[60-63] + 64 \times B \text{ NACHT}[63-66]\}$$

Definitionen:

z.B. $B \text{ TAG}[54-57]$: Betroffenenanzahl – Lärmzone Tag (06:00 bis 21:59) 54dB bis 57 dB

z.B. $B \text{ NACHT}[54-57]$: Betroffenenanzahl – Lärmzone Nacht (22:00 bis 05:59) 54dB bis 57 dB

Zonen energieäquivalenter Dauerschallpegel, bezogen auf die jeweils sechs verkehrsreichsten Monate

5) Die Dotierung des Fonds wird demnach wie folgt ermittelt:

$$\text{Gesamtbetrag in } \text{€}^1 \times \frac{LP \text{ GESAMT aktuelles Jahr}^2}{LP \text{ GESAMT Jahr 2004}^2} = \text{Dotierung [indexgesicherte €]}$$

¹ (gem. Abs.1 u.2), ² (gem. Abs.4)

6) Mit Zustellung des Bescheides erster Instanz im von der FWAG angestrebten Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren zwecks Genehmigung des Baus einer dritten Piste am Flughafen Wien, werden 50% der bis zum 31.12. des Vorjahres zustehenden Mittel binnen 4 Wochen, nicht jedoch vor dem 31. März des Jahres in dem der Bescheid zugestellt wurde, an den Fonds ausbezahlt.

7) Mit Rechtskraft des unter Abs.6 genannten Bescheides werden die restlichen 50% (bezogen auf die Regelung gemäß Abs.6) sowie 100% der nach Zustellung des Bescheides erster Instanz zustehenden Mittel binnen 4 Wochen, nicht jedoch vor dem 31. März an den Fonds ausbezahlt. Erwächst der Bescheid spätestens am 30. Juni in Rechtskraft, so sind die zustehenden Mittel für die vergangenen Jahre an den Fonds auszubezahlen, erwächst der Bescheid nach dem 30. Juni in Rechtskraft, so sind auch die zustehenden Mittel für das laufende Jahr an den Fonds auszubezahlen.

8)

a) Nach Rechtskraft des Genehmigungsbescheides werden durch die FWAG an den Fonds jährlich 50% der dem Fonds zustehenden Mittel, jeweils bis zum 31.März eines Jahres ausbezahlt.

b) Sollte bis 31.Dezember 2015 kein Beschluss zum Bau einer 3.Piste erfolgt sein, werden die dem Fonds zustehenden Mittel auf 25% reduziert.

c) Sollte bis 31.Dezember 2020 kein Beschluss zum Bau einer 3.Piste erfolgt sein, werden die dem Fonds zustehenden Mittel auf Null reduziert.

9) Die restlichen 50% bzw. 75% gemäß Abs.8 lit. a und b werden, einschließlich des Betrages für das Jahr des Baubeginns, binnen acht Wochen ab Baubeginnanzeige für eine 3. Piste an den Fonds ausbezahlt, wenn der Baubeschluss bis zum 31.Dezember 2020 gefallen ist.

10) Wenn der Baubeschluss für eine 3.Piste nach dem 31.Dezember 2020 fällt, haben die Nachzahlungen der FWAG gemäß Abs. 9 zu erfolgen. Hinsichtlich weiterer Zahlungen der FWAG an den Fonds für den Zeitraum ab 1.Jänner 2021 bis einschließlich des Jahres vor dem Jahr, in dem der Baubeschluss gefasst worden ist, werden zwischen den Parteien Verhandlungen aufgenommen.

11) Ab dem Jahr, welches auf den Baubeginn für die 3. Piste folgt, hat die Auszahlung durch die FWAG an den Fonds jeweils bis zum 31.März des Folgejahres zu erfolgen.

12) Der von der FWAG anlässlich der Gründung des Fonds erlegte Betrag von \approx 100.000.- (in Worten Euro einhunderttausend) wird auf die erste Zahlung gem. Abs.6 angerechnet.

13) Die Vertragsteile vereinbaren, dass für den Fall des Passagierrückganges am Flughafen Wien, wobei dazu der Durchschnitt der letzten drei aufeinander folgenden Jahre herangezogen wird, um

a) 10% oder mehr , beide Parteien über eine Anpassung der Zahlungsverpflichtungen der FWAG gemäß Pkt. IV des Vertrages einigen, wobei die Entwicklung der Ergebnisse vor Steuern (EGT) der FWAG in dieser Vereinbarung in jedem Fall berücksichtigt wird;

b) 25% oder mehr, reduziert sich der von der FWAG gemäß Pkt. IV des Vertrages zu bezahlende Betrag automatisch um 50%, solange bis die Passagierzahl vor dem Zeitpunkt der Unterschreitung um 25% wieder erreicht ist oder der Passagierrückgang keinen wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Ergebnisse vor Steuern (EGT) der Flughafen Wien AG mehr hat. Die Vertragsparteien werden bei einer geringeren als 25%igen Unterschreitung gemäß Absatz a) vorgehen.

14) Werden aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen Gebühren, Steuern oder Abgaben betreffend flughafenrelevanter Emissionen eingeführt, dann werden

a) die Vertragsparteien über eine Anpassung des Vertrages verhandeln

und

b) jedenfalls die aus dieser Zahlung direkt oder indirekten Vorteile der im Fonds begünstigten Gemeinden auf die Zahlungen der FWAG an den Umweltfond gemäß Pkt. IV. angerechnet.

15) Sollte eine der aus dem Umweltfonds gemäß Pkt.V Abs.3 lit a und b der Satzung des Umweltfonds begünstigten Gemeinden den „Allgemeinen Mediationsvertrages“ vom 22.6.2005 nicht rechtswirksam unterfertigen oder gegen die Vereinbarungen in Pkt.I Abs.5 des „Allgemeinen Mediationsvertrages“ verstoßen oder andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzen, so reduziert sich die Zahlungsverpflichtung für die FWAG für die weitere Laufzeit aus diesem Vertrag um den Sockelbetrag gemäß Pkt.V Abs.3 lit a und den Prozentsatz gemäß Pkt. V Abs.3 lit b der Satzung des Umweltfonds.

V. Beilagen

1) Diesem Vertrag sind in der Beilage die Lärmkarten für das Jahr 2004 im Sinne des Pkt.IV. Abs.3 und 4 angeschlossen. Diese Lärmkarten bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

2) Diese Lärmkarten sowie die jährlich von der Statistik Austria bekannt gegebene Anzahl der Meldefälle bilden die Grundlage für die Erhöhung bzw. Reduzierung der Zahlungsverpflichtungen der FWAG, entsprechend der Entwicklung der Lärmzonen bzw. der Anzahl der Betroffenen in den einzelnen Lärmzonen (Pkt.IV. Abs.3).

VI. Mediationsklausel

Die Vertragssteile verpflichten sich, bei Streitigkeiten aufgrund dieses Vertrages an einer Mediationssitzung, die von einer/m eingetragenen Mediator/in zu leiten ist, teilzunehmen. Davor kann kein Antrag beim Schiedsgericht eingebracht werden. Können sich die Streitteile nicht einvernehmlich auf den/die Mediator/in einigen, so ist auf Antrag einer der Vertragssteile durch

die/den Vorsitzende/n des Österreichischen Bundesverbandes der MediatorInnen (ÖBM) eine/n eingetragene/n Mediator/in zu bestellen. Die Kosten bis einschließlich der ersten Sitzung sind von den Vertragsteilen jeweils zur Hälfte zu tragen, wenn es nicht zum Abschluss einer Mediationsvereinbarung kommt, die auch die Kostenfrage regelt.

VII. Schiedsgericht

Gesondert von dieser Satzung wird ein Schiedsgericht gem. §§ 577ff ZPO eingerichtet und ein entsprechender Schiedsvertrag errichtet, der von den Vertragsteilen zu unterfertigen ist. Dieses Schiedsgericht ist für alle Streitigkeiten aufgrund dieses Vertrages zuständig. Der ordentliche Rechtsweg wird dadurch ausgeschlossen.

Schwechat, am 10. Oktober 2007

.....
Dr. Thomas Prader
Vorstandsvorsitzender Umweltfonds

.....
Mag. Christian Domany
Vorstandsmitglied Flughafen Wien AG

.....
Walter Steiger
Stv. Vorsitzender Umweltfonds

.....
Mag. Herbert Kaufmann
Vorstandsmitglied Flughafen Wien AG
und Sprecher des Vorstands

.....
Dr. Karl-Heinz Moser
Vorstand Umweltfonds

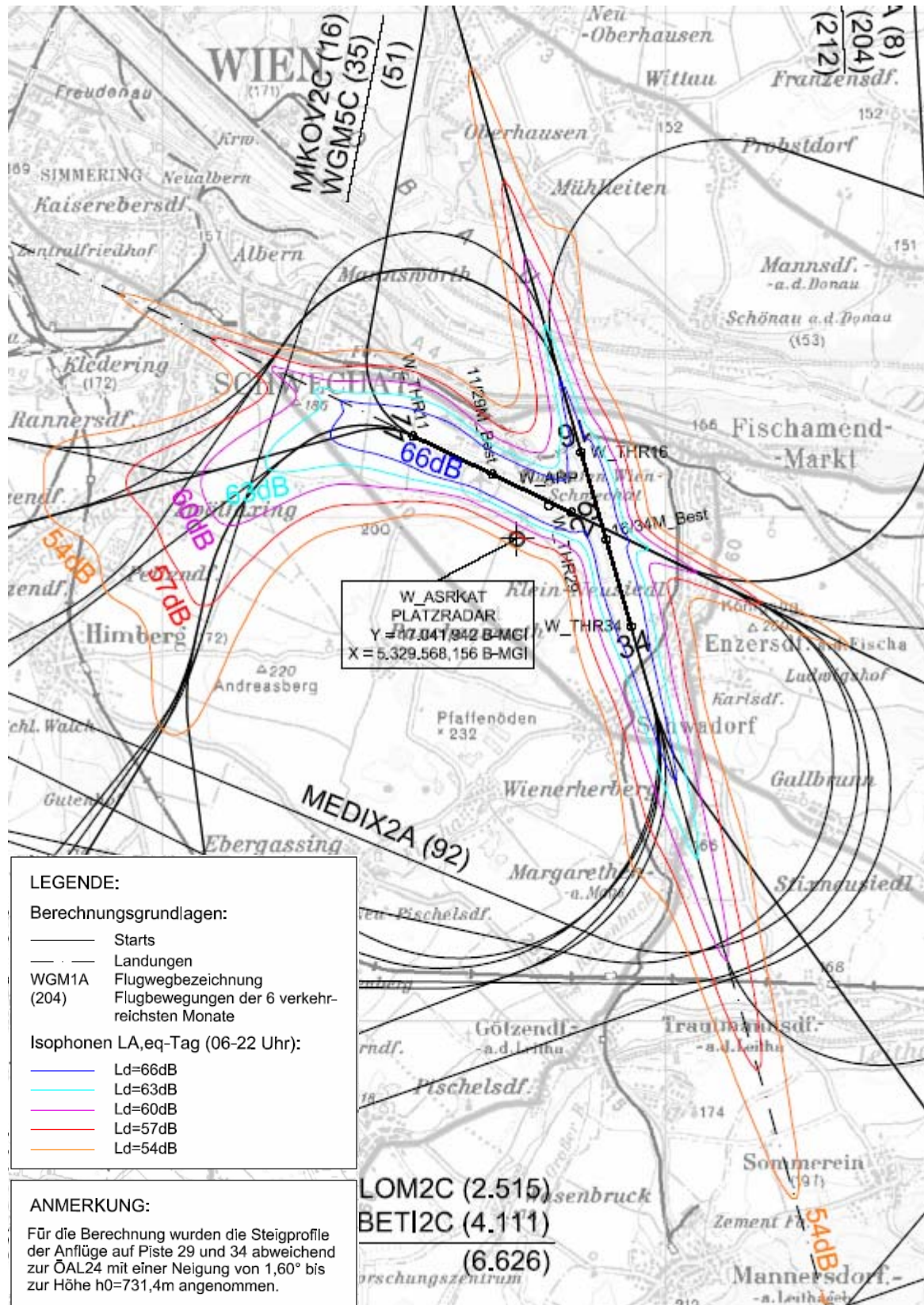
.....
Ing. Gerhard Schmid
Vorstandsmitglied Flughafen Wien AG

Fluglärmrechnungen für Referenzjahr 2004

Nachfolgende Unterlagen sind aus dem diesbezüglichen Gutachten, erstellt vom Ingenieurbüro NEUKIRCHEN, 1010 Wien, entnommen. Basis der Berechnungen sind die Flugspuren 2004 und die Bewegungen (Starts und Landungen) in den 6 verkehrsreichsten Monaten 2004.

Bewegungen für Fluglärmrechnung 2004						
6 verkehrsreichsten Monate (183 Tage) IFR						
			Bewegungen		06-22 Uhr	22-06 Uhr
APPROACH	RWY		T/N (D/N)		TAG	NACHT
APP11	11		7.823	12,1%	7.797	28
APP16	16		12.485	19,3%	11.707	778
APP29	29		10.963	16,9%	6.507	4.456
APP34	34		33.445	51,7%	33.391	54
LANDUNGEN	GESAMT		64.716	100,0%	59.402	5.314
			Bewegungen		06-22 Uhr	22-06 Uhr
	START	RWY	T/N (D/N)		TAG	NACHT
1	ABETI2A	11	239	0,4%	99	140
2	ABL0M2A	11	252	0,4%	193	59
3	LUGIN2A	11	49	0,1%	27	21
4	MEDI2A	11	141	0,2%	92	49
5	MIKOV2A	11	10	0,0%	8	2
6	PUBEG2A	11	29	0,0%	29	0
7	SITNI2A	11	31	0,0%	31	0
8	SNU2A	11	234	0,4%	162	72
9	WGM1A	11	198	0,3%	198	2
10	ABETI2B	16	1.697	2,6%	1.690	7
11	ABL0M2B	16	1.387	2,1%	1.384	3
12	LUGIN2B	16	642	1,0%	639	3
13	MEDI2B	16	1.397	2,2%	1.392	5
14	MIKOV2B	16	142	0,2%	142	0
15	PUBEG2B	16	2.090	3,2%	2.087	3
16	SITNI2B	16	2.033	3,1%	2.032	1
17	SNU2B	16	33	0,1%	28	5
18	WGM5B	16	1.894	2,9%	1.893	1
19	ABETI2C	29	5.678	8,8%	4.111	1.567
20	ABL0M2C	29	2.990	4,6%	2.515	475
21	LUGIN3C	29	2.581	4,0%	2.581	0
22	MEDI3C	29	4.980	7,7%	4.977	3
23	MIKOV2C	29	28	0,0%	16	10
24	PUBEG2C	29	8.383	12,9%	8.382	1
25	SITNI3C	29	8.301	12,8%	8.294	7
26	SNU2C	29	3.972	6,1%	2.666	1.306
27	STO3C	29	9.274	14,3%	9.237	37
28	WGM5C	29	38	0,1%	35	1
29	ABETI2D	34	3.296	5,1%	3.296	0
30	ABL0M2D	34	2.668	4,1%	2.666	2
31	LUGIN2D	34	5	0,0%	5	0
32	MEDI2D	34	10	0,0%	7	3
33	PUBEG2D	34	13	0,0%	13	0
34	SITNI2D	34	15	0,0%	13	2
35	SNU2D	34	1	0,0%	1	0
36	WGM5D	34	18	0,0%	16	2
	STARTS	GESAMT	64.744	100,0%	60.955	3.789
	STARTS	11	1.182	1,8%	837	345
	STARTS	16	11.315	17,5%	11.287	28
	STARTS	29	46.221	71,4%	42.814	3.407
	STARTS	34	6.026	9,3%	6.017	9
			64.744	100,0%	60.955	3.789
	LANDUNGEN	GESAMT	64.716	50,0%	59.402	5.314
	STARTS	GESAMT	64.744	50,0%	60.955	3.789
	STARTS + LANDUNGEN		129.460	100,0%	120.357	9.103
					92,97%	7,03%

Lärmzonen Tag (22:00 bis 06:00) für Referenzjahr 2004
(Berücksichtigte Bewegungen siehe Seite 1 / Spalte Tag)



Lärmzonen Nacht (22:00 bis 06:00) für Referenzjahr 2004
(Berücksichtigte Bewegungen siehe Seite 1 / Spalte Nacht)

